

III. Königreich Sachsen:

die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

IV. Königreich Württemberg:

das Oberamt zu Tettnang.

V. Großherzogthum Baden:

die Bezirksämter zu Ueberlingen, Stodach, Constanz, Engen, Donndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Staufen, Alt-Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Rort, Nüch und Naflatt.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die Gewerbekommission zu Schwerin.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Cutin.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck:

das Polizeiamt zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen:

die Polizeidirektion zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg:

das Gewerbebureau zu Hamburg und das Amt zu Ribbüttel.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

3. Maaß- und Gewichtswesen.

V e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu buldenben Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1869 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 31. Januar 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

Die unter a und b im §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsklüsse für das Normal- und Passir-gewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Prägnationsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwiegen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,

„ „ „ „ 20 „ „ „ 6 „



Die unter c aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Prägnanzstempels gekennzeichnet, werden zum Zuzügen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei den Stücken für	50 Mark	mehr als	30 Milligramm,
" " " "	100 " " "	" " "	40 " "
" " " "	200 " " "	" " "	50 " "
" " " "	500 " " "	" " "	100 " "
" " " "	1000 " " "	" " "	180 " "
" " " "	2000 " " "	" " "	320 " "

2. Die in dem Erlaße der Normal-Eichungskommission vom 19. März 1872 (vgl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zuziehen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt	mehr als $\frac{1}{200}$ des Sollinhalts;
bei Maßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter	mehr als $\frac{1}{100}$ des Sollinhalts;
bei Maßgrößen von $\frac{1}{8}$ und 0,1 Liter	mehr als $\frac{1}{50}$ des Sollinhalts.

3. Die in dem Erlaße der Normal-Eichungskommission vom 25. Juni 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, so lange sie folgende Bestimmung einhalten:

Zu dem Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Leiste mit geeichten Gewichten, deren Gesamtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichtes, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichteswerthes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung merklich abgelenkt wird, den Betrag von 200 Grammen nicht übersteigen.

Berlin, den 11. Dezember 1872.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Delbrück.

4. Heimathwesen.

Verlautmachung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.

In Ausführung des §. 15 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, die Bestätigung ertheilt: